

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABILITY GmbH („AGB-Allgemein“)

## (Stand 2019-04-05)

### I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Allgemein“) der ABILITY GmbH („ABILITY“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen von ABILITY Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ABILITY und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass ABILITY bei jedem einzelnen Vertragsabschluss mit dem Kunden auf deren Geltung hinweisen muss. Der Kunde kann jederzeit eine aktuelle Fassung der AGB bei ABILITY anfordern bzw. von der Webseite [www.ability.ag](http://www.ability.ag) downloaden.
- (2) Diese AGB-Allgemein gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ABILITY ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ABILITY in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- (3) Die AGB-Allgemein werden gegebenenfalls durch die weiteren Vertragsbedingungen von ABILITY, nämlich für die Überlassung/Lizenzierung von Software („AGB-Software“), für die Softwarepflege („AGB-Pflege“), für die Erbringung von Dienstleistungen („AGB-Dienstleistung“) bzw. für die Vermietung von Software („AGB-Miete“) ergänzt. Ziffer I. (1) und (2) dieser AGB gilt für die in Ziffer I. (3) genannten weiteren AGB entsprechend.
- (4) Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die AGB oder die weiteren Vertragsbedingungen von ABILITY nicht abgedungen werden.

### II. Angebote, Vertragsschluss

- (1) Angebote von ABILITY sind verbindlich, wenn sie eine Bindungsfrist ausdrücklich enthalten. In anderen Fällen sind Angebote von ABILITY freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn ABILITY dem Kunden Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen überlassen hat.
- (2) Jede Bestellung bzw. Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht daraus etwas anderes ergibt. ABILITY ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach Zugang bei ABILITY anzunehmen. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten (z.B. Lieferung der Software/Lizenzen bzw. Erbringung der Leistungen an den Kunden) erklärt werden.
- (3) Dem Kunden ist bekannt, dass Software einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Soweit dies für den Kunden zumutbar ist, kann ABILITY deshalb geänderte oder angepasste Software liefern bzw. herstellen oder sonstige Leistungen abweichend von der Vereinbarung erbringen. Eine solche Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn hierdurch die vereinbarte Funktionstauglichkeit oder Leistung nicht eingeschränkt wird.

### III. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

- (1) Lieferungen von Software oder sonstiger Waren erfolgen ab dem Sitz von ABILITY. ABILITY ist berechtigt, dem Kunden Dokumentationen in elektronischer Form zu überlassen. Ein Anspruch auf eine gedruckte Version besteht nicht. Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte, sondern Versand vereinbart ist und der Kunde keine besonderen Anweisungen erteilt hat, ist ABILITY berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei vereinbarter Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer, oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.
- (3) Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von ABILITY schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt ABILITY ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug, auch wenn der Lieferzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist.
- (4) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde ABILITY sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung

stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn ABILITY die Verzögerung zu vertreten hat.

- (5) Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Zulieferer) zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
- (6) ABILITY ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden die jeweiligen Teillieferungen und Teilleistungen unzumutbar sind.
- (7) Gerät ABILITY in Verzug, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn ABILITY den Verzug zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von ABILITY innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen des Verzuges vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.
- (8) Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn ABILITY die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 25 % des Netto-Auftragswertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (9) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges und wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung und Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer III. (8) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen des Verzuges und der Unmöglichkeit ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Personenschäden, für vorsätzliche und grob fahrlässige verursachte Schäden und für Schäden durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von ABILITY ist im Fall der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

### IV. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, richtet sich die Höhe des Preises für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste von ABILITY. Preise verstehen sich netto ab Sitz von ABILITY ohne Abzüge, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - (2) Für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang des vollständigen Betrages bei ABILITY maßgeblich.
  - (3) Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von ABILITY schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von ABILITY schriftlich anerkannt wurde.
  - (6) Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, hat ABILITY das Recht, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Forderungen aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa für ABILITY geltende Termine bzw. Fristen zur Ausführung noch offener Lieferungen und Leistungen sind in diesem Fall hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von ABILITY hierauf bedarf.

### V. Eigentums- und Rechtevorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich ABILITY sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für die Rechte an geistigem Eigentum (z.B. Nutzungsrechte an Software) und für das Eigentum an den gegenständlichen Lieferungen.
  - (2) Lieferungen bzw. Leistungen von ABILITY dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung nicht an Dritte verpfändet, nicht abgetreten und nicht zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat ABILITY unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter erfolgen oder zu erwarten sind.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABILITY GmbH („AGB-Allgemein“)**  
**(Stand 2019-04-05)**

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist ABILITY berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten Rechte (z.B. Nutzungsrechte an Software) zu entziehen sowie die Herausgabe der gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren (z.B. Datenträger, Dokumentationen, etc.) verlangen.

(4) Soweit der Kunde berechtigt ist, die von ABILITY erhaltenen Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt er an ABILITY bereits jetzt seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe der Forderungen von ABILITY ab. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ABILITY, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ABILITY verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder seine Zahlungen einstellt. Tritt einer der genannten Fälle ein, kann ABILITY verlangen, dass der Kunde ABILITY unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. ABILITY verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ABILITY.

#### **VI. Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, ABILITY gegenüber schriftlich, per E-Mail oder Fax zu rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziffer IX. ABILITY gegenüber schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend genannten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Der Kunden hat die Beweislast für die Einhaltung der Rügefrist sowie für das Vorliegen und für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels.

(2) Zur Vermeidung von Schäden durch Datenverlust ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Datenbestand täglich, tagaktuell und gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik gesichert wird.

(3) Der Kunde wird im Rahmen der von ABILITY geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu gehört insbesondere, dass der Kunde ABILITY alle für die Vertragserfüllung durch ABILITY erforderlichen Informationen unaufgefordert vollständig, richtig und übermittelt. Des Weiteren wird der Kunde, die für Installation und Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Kunde ABILITY alle Aufwendungen, die durch diese entstanden sind.

#### **VII. Annahme und Abnahme der Lieferung und Leistung**

(1) Nach jeder Lieferung oder Leistung hat der Kunde auf Verlangen von ABILITY unverzüglich schriftlich zu erklären ob die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und frei von erkennbaren Mängeln ist (Feststellung vertragsgemäßer Leistung) bzw. welche Mängel bestehen. Die Regelung unter Ziffer VI. (1) bleibt unberührt.

(2) ABILITY wird, soweit ausdrücklich vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale in einem Testlauf nachweisen.

(3) Bei Teillieferungen und Teilleistungen erstreckt sich die Erklärung nicht auf solche Eigenschaften, die erst im Zusammenhang mit späteren Lieferungen und Leistungen geprüft werden können. Sobald Teillieferungen oder Teilleistungen vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen.

(4) Lieferungen und Leistungen von ABILITY gelten spätestens mit Ablauf des siebenten Tages nach Übergabe bzw. nach Fertigstellungsmitteilung von ABILITY als abgenommen, wenn der Kunde ABILITY innerhalb dieser Frist keine tatsächlich vorhandenen Mängel angezeigt hat.

#### **VIII. Haftung**

(1) ABILITY haftet für Personenschäden, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(2) Im Übrigen ist die Haftung von ABILITY ausgeschlossen.

(3) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von ABILITY auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) ABILITY haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich, tagaktuell in maschinenlesbarer Form gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von ABILITY für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ABILITY verursacht – ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.

(5) ABILITY haftet ebenso wenig, wenn Mängel nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, Eingriffen in das Softwareprogramm, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Mängel bereits bei der Übergabe der Lieferung bzw. Leistung vorlagen oder mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(6) Soweit die Haftung von ABILITY ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von ABILITY sowie für Dritte, die im Auftrag von ABILITY handeln.

(7) Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, erstreckt sich dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen konkurrierender Ansprüche wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubter Handlung sowie auf Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB. Für die Haftung für Verzug gelten zudem die Regelungen in Ziffer III. (7), für die Haftung wegen Unmöglichkeit die Regelungen in Ziffer III. (8).

(8) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### **IX. Verjährung**

Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- für Mängelansprüche, wenn ABILITY den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
- für Ansprüche wegen Personenschäden;
- für Ansprüche auf Schadensersatz, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **X. Fristsetzung, Androhung von Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung**

(1) Sofern der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diesen Anspruch nach Fristablauf geltend machen wird.

(2) Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABILITY GmbH („AGB-Allgemein“)**  
**(Stand 2019-04-05)**

**XI. Rechte Dritter**

ABILITY stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen diesen aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software bei vertragsgemäßer Nutzung frei, vorausgesetzt, dass der Kunde ABILITY unverzüglich schriftlich über die tatsächlichen bzw. drohenden Ansprüchen Dritter informiert, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt, jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten ABILITY überlässt und ABILITY dabei bestmöglich und unentgeltlich unterstützt und mit dem Dritten keine Vereinbarung über Ansprüche oder die Schutzrechtsverletzung ohne schriftliche Einwilligung von ABILITY trifft. Soweit der Kunde Schutzrechtsverletzungen selbst zu vertreten hat (z.B. durch vertragswidrige Nutzung), sind Ansprüche gegen ABILITY ausgeschlossen.

**XII. Geheimhaltung, Vertraulichkeit**

(1) Soweit die Vertragspartner vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einem Vertragspartner aus dem Bereich des anderen Vertragspartners bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden oder die als vertraulich gekennzeichnet sind, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun eines Vertragspartners offenkundig werden; b) einem Vertragspartner aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist; c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einem Vertragspartner (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen oder Behörden) offengelegt werden müssen.

(2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, alle von dem jeweils anderen Vertragspartner hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an den anderen Vertragspartner zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung des anderen Vertragspartners unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung/Löschung ist dem anderen Vertragspartner auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen.

(3) Vertraulichen Informationen, deren Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, dürfen für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer aufbewahrt werden und sind dann sofort zu vernichten.

(4) Vertrauliche Informationen, die Grundlage für Ansprüche eines Vertragspartner gegen den anderen Vertragspartner sind oder die Beweis für solche Ansprüche sind, dürfen innerhalb der Verjährungsfrist der jeweiligen Ansprüche aufbewahrt werden und sind dann sofort zu vernichten.

(5) Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsende fort.

**XIII. Sonstiges**

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungsort ist Ravensburg. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Ravensburg. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. ABILITY ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Nebenabreden und Änderungen zu den Verträgen und zu den AGB bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (z.B. E-Mail). Das gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte eine Regelungslücke festgestellt werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kunde und ABILITY werden unwirksame Bestimmungen und Regelungslücken unverzüglich nach ihrer Entdeckung durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen oder am nächsten kommen. Anderenfalls gelten an deren Stelle die gesetzlichen Regelungen.